

**Satzung vom
zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Leverkusen vom 14.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 TiergesundheitsG vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), sowie § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 - GewAbfV - (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel Art. 24 des Rechtspflege-, Straf- und OWi-Gesetze-Euroeinführungsgesetzes vom 13.12.2001 (BGBl. I. S. 3574) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 wird zu Abs. 8, Abs. 8 zu Abs. 9, Abs. 10 zu Abs. 11 und Abs. 11 zu Abs. 12.

2. In § 4 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 neu eingefügt:

Biogene Abfälle im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Grünabfälle.

Keine biogenen Abfälle im Sinne dieser Satzung sind:

Flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

3. In § 4 Abs. 9 S. 1 (neu) wird hinter dem Wort „werden“ die Worte „im Sinne dieser Satzung“ eingefügt.

4. In § 8 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Grünabfälle/ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle“ ersetzt durch die Worte „biogene Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 7“.
5. Nach § 8 wird folgender Paragraf eingefügt:

§ 8a
Modellversuche zur Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Transport von Abfällen kann die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die AVEA GmbH & Co. KG beauftragen, Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchzuführen.

6. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Behälter gelten als zugelassen, wenn sie von der AVEA mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind.“
7. In § 9 Abs. 2 Buchstabe d) werden die Worte „zur Kompostierungsanlage“ durch die Worte „zum Biomassezentrum“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 2 wird Buchstabe e) zu f), f) zu g), g) zu h), h) zu i), i) zu j), j) zu k), k) zu l)
9. In § 9 Abs. 2 wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:

e) Biogene Abfälle können zu Verwertungszwecken am Wertstoffzentrum oder dem Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche angeliefert werden.
10. In § 9 Abs. 2 Buchstabe k) (neu) S. 3 werden hinter dem Wort „abgegeben“ die Worte „oder in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Sammelcontainer für Elektroaltgeräte eingeworfen“ eingefügt.
11. In § 9 Abs. 2 Buchstabe k) (neu) S. 4 wird das Wort „Annahmestelle“ durch das Wort „Sammelstelle“ ersetzt.
12. In § 9 Abs. 2 Buchstabe k) (neu) wird nach S. 4 folgender Satz eingefügt: „Altbatterien und Alttakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen werden, sind vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.“

13. In § 9 wird Abs. 6 durch folgenden Text ersetzt:

Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen, Rückwärtsfahrten) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, sind die Abfallbehältnisse an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.

14. In § 10 Abs. 3 Buchstabe a) wird das Wort „Pflegeheime“ durch das Wort „Pfleger“, ersetzt und dahinter das Wort „Studentenheime“ eingefügt.

15. In § 12 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der Fußnote 1 zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV zu umfassen.“

16. § 13 Abs. 3 wird zu Abs. 4, Abs. 4 zu Abs. 5, Abs. 5 zu Abs. 6, Abs. 6 zu Abs. 7, Abs. 7 zu Abs. 8, Abs. 8 zu Abs. 9 und Abs. 9 zu Abs. 10.

17. In § 13 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Abfallbehälter zu gewährleisten, werden alle Behälter für Restmüll sowie für Papier/Pappe mit einem Identifikationssystem ausgestattet.

18. In § 15 Abs. 5 S. 1 werden die Worte „Auseinandernehmen bzw.“ durch die Worte „Entnehmen oder“ ersetzt.

19. In § 17 Abs. 5 S. 1 wird hinter dem Wort „Regel“ das Wort „werktags“ eingefügt sowie in S. 2 das Wort „Tag“ durch das Wort „Werktag“ ersetzt.

20. In § 20 Buchstabe b) wird die Angabe „Berliner Str. (B 51)“ durch die Worte „Am Mühlenweg“ ersetzt sowie die Postleitzahl „51377“ durch „51399“ ersetzt.

21. In § 20 Buchstabe d) wird die Angabe „Kreisstr. 19“ durch die Worte „Am Berkebach“ ersetzt.

22. In § 24 wird Abs. 2 zu Abs. 5

23. In § 24 wird der bisherige Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke i. S. d. Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden i. S. d. § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.

24. In § 24 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das zu Wohnzwecken und/oder (selbständig) gewerblich nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit.

25. In § 24 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

Zu den Grundstücken zählen auch Kleingartenanlagen und ortsfeste Schiffe.

26. In § 26 Abs. 1 Buchstabe e) werden hinter dem Wort „Säcken“ die Worte „einfüllt oder“ eingefügt.

27. In Anlage 3 wird die Abfallbezeichnung des Abfallschlüssels 170603* durch folgenden Text ersetzt:

Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.